

Vereinsstatuten

Verein Balance Bâle mit Sitz in Basel-Stadt

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Balance Bâle“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Integration von langzeitarbeitslosen Menschen mit Schwerpunkt 50-Plus in den Arbeitsmarkt und alle Aktivitäten, die diesen Zweck unterstützen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Fälligkeitstermin der Mitgliederbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

Zusätzlich zu den Mitgliederbeiträgen kann der Verein Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Interessen und Ziele von Balance Bâle unterstützen will.

Als Gönner und Gönnerinnen wird bezeichnet, wer ein Interesse am Vereinszweck bekundet und bereit ist, die Tätigkeiten des Vereins durch Zahlung eines Gönnerbeitrages zu unterstützen. Gönner und Gönnerinnen treten nicht in die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ein. Gönner und Gönnerinnen haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet über die Aufnahme.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen, sowie das Recht, Anträge zu stellen. Sie verpflichten sich, den durch die Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

Ausserdem sind die Mitglieder zur Einhaltung der Statuten und der für den Verein verbindlichen Beschlüsse und Reglemente verpflichtet.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsbegehren muss an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid anfechten.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Beschluss über das Jahresbudget
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Anwesenden. Ehrenmitglieder und Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und höchstens vier Beisitzern.

10.1 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle, administrative und strategische Führung von Balance Bâle zu übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach Aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

10.2 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn 50% aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als 50% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 50% der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. November 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.